

§§ 1-37

4. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-74601-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründete auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

verfassungsrechtlichen Problemen zu entgehen, die dadurch entstehen könnten, dass eine „automatische“ Mehrbesteuerung als Sanktionierung durch die Steuerverwaltung und damit als Verstoß gegen Art. 92 GG interpretiert werden könnte.¹⁶⁸ § 398a AO ermöglicht also im Wege einer Verfahrenseinstellung ein Absehen von Strafe. Die Besonderheit gegenüber § 153a StPO besteht darin, dass die Einstellung der Strafverfolgung obligatorisch und ohne die Eröffnung eines Ermessens der Staatsanwaltschaft ist; das Gericht wird ohnehin nicht beteiligt. § 398a AO kommt damit die gleiche Funktion zu wie einem Strafaufhebungsgrund. Die Verschärfung seiner Voraussetzungen zum 1.1.2015 muss daher als Änderung des „Gesetzes“ iSv § 2 Abs. 3 angesehen werden mit der Folge, dass die Änderungen des § 398a AO nur für Selbstanzeigen gelten, die ab dem 1.1.2015 eingereicht werden.¹⁶⁹ – Für dieses Verständnis spricht iÜ auch der Wortlaut des § 398a Abs. 1 AO, der sich in der Neufassung auf eine nach § 371 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 oder 4 unwirksame Selbstanzeige bezieht, während sich § 398a AO aF nur auf unwirksame Selbstanzeigen nach § 371 Abs. 2 Nr. 3 bezog.

Auch die Änderung einer anderen steuerlichen Verfahrensnorm hat Auswirkungen auf 50 die materielle Rechtslage, wobei die genauen Konsequenzen noch nicht abschließend geklärt sind: Mit der Einführung des **§ 150 Abs. 7 S. 2 AO** mit Wirkung zum 1.1.2017 gelten bestimmte, den Finanzbehörden automatisch übermittelte Daten als Angaben des Steuerpflichtigen. Die Norm betrifft damit zwar das Besteuerungsverfahren, hat aber **zugleich einen materiell-rechtlichen Regelungsgehalt**, der die Zurechnung von Angaben im Rahmen des § 370 AO betrifft. Sie kann daher in bestimmten Fällen als neues mildereres Recht gelten.¹⁷⁰

c) Ermittlung des mildesten Gesetzes. Sofern feststeht, dass trotz einer Änderung 51 der Tatbestandsvoraussetzungen die Strafbarkeit fortbesteht, ist unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles **das mildeste Gesetz** zu ermitteln. Bei mehreren Beteiligten hat dies für jeden von ihnen gesondert zu erfolgen. Die Ermittlung des mildernden Gesetzes wirkt sich sowohl auf den Schuldspruch als auch auf die Strafzumessung aus (→ Rn. 29).¹⁷¹ Umstritten ist allerdings, in welcher Weise der Vergleich der früheren und der aktuellen Rechtslage durchzuführen ist:

aa) HM: Grundsatz strikter Alternativität. Nach hM kann stets nur eines der 52 Gesetze das mildeste sein (Grundsatz strikter Alternativität), was zunächst anhand eines Vergleichs der Hauptstrafen ermittelt wird. Steht danach das mildere Gesetz fest, können nach ihm Nebenstrafen und Nebenfolgen auch dann angeordnet werden, wenn sie das iÜ strengere Gesetz nicht vorsieht. In den Vergleich der verschiedenen Gesetze sollen Nebenstrafen und Nebenfolgen nur dann einbezogen werden, wenn der Vergleich der Hauptstrafen keinen Unterschied ergibt. Im Ergebnis soll also immer nur ein Gesetz angewendet werden können.¹⁷²

bb) Einbezug sämtlicher in Betracht kommender Rechtsfolgen. Die Auslegung 53 der hM wird jedoch dem Prinzip der Meistbegünstigung nicht gerecht und führt dazu, dass entgegen dem Rückwirkungsverbot partiell strengeres Recht angewandt wird. **In den Vergleich sind vielmehr sämtliche in Betracht kommenden Rechtsfol-**

¹⁶⁸ Vgl. Beckemper/Schmitz/Wegner/Wulf wistra 2011, 281 (285) mwN.

¹⁶⁹ So iErg auch Grötsch NZWiSt 2015, 409 (414f.); Roth NZWiSt 2018, 284 (285 ff.); → AO § 398a Rn. 6; Rolletschke/Kemper/Rolletschke AO § 398a Rn. 29 f.; Rolletschke/Roth, Die Selbstanzeige, Rn. 542. – AA Bülle, Anm zu EuGH 8.9.2015 – C-105/14, NZWiSt 2015, 396 (399).

¹⁷⁰ Siehe dazu Häger wistra 2017, 369 (372 f.); Schmitz GS Joecks, 2018, 615 (324 ff.) mwN.

¹⁷¹ BGH 14.10.2014 – 3 StR. 167/14, wistra 2015, 148 Rn. 30 f.

¹⁷² St. Rspr. seit RG 3.7.1924 – III 528/24, RGSt 58, 238 (239); BGH 10.2.1971 – 2 StR 527/70, BGHSt 24, 94 (97); BGH 12.2.1991 – 5 StR 523/90, BGHSt 37, 320 (322) = NJW 1991, 1242; BGH 28.10.1999 – 4 StR 460/99, NStZ 2000, 136; BGH 24.7.2014 – 3 StR. 314/13, wistra 2014, 446 Rn. 13 mwN; Anw-StGB/Gaede Rn. 9 f. mwN; LK-StGB/Gribbohm, 11. Aufl. 2003, Rn. 20 ff. mwN; SK-StGB/Jäger Rn. 39 mwN; Fischer Rn. 9 mwN; gebilligt durch BVerfG 29.5.2019 – 2 BvR 2630/18 (Kammer), BA 2019, 330 Rn. 26.

gen einzubeziehen. Für jede einzelne von ihnen ist zu ermitteln, welche die mildernde ist.¹⁷³ Sieht zB das neue Recht einen niedrigeren Strafrahmen vor, lässt aber gleichzeitig eine neue Nebenfolge zu, so ist die Strafe dem neuen Tatbestand zu entnehmen, die Verhängung der Nebenfolge aber unzulässig. Die Ermittlung des mildesten Gesetzes hat deshalb bei Verwirklichung mehrerer Tatbestände auch für jeden gesondert zu erfolgen.

- 54 **Milder** ist das neue Recht neben den in → Rn. 30 genannten Fällen zB dann, wenn der **Strafrahmen im Mindest- oder Höchstmaß gesenkt** worden ist, eine **Qualifizierung wegfällt** oder ein Verbrechenstatbestand **in ein Vergehen umgewandelt** wird. Abzulehnen ist daher die Ansicht des BGH, dies müsse nicht gelten, wenn gleichzeitig ein neuer besonders schwerer Fall eingeführt wird, wie dies bei der Änderung von § 265 aF und der Einführung von § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 der Fall war.¹⁷⁴ Werden gleichzeitig die angedrohte Strafe nach Art oder Mindestmaß gemildert und die Strafrahmenobergrenze erhöht, kommt es auf den **konkreten Einzelfall** an, ob das alte oder das neue Recht für den Täter milder ist.¹⁷⁵ Führt ein neuer Strafrahmen zu einer **Herabsetzung der Verjährungsfrist**, ist auch dies zu Gunsten des Täters zu berücksichtigen.¹⁷⁶

- 55 **Geldstrafe ist gegenüber einer Freiheitsstrafe immer die mildernde Strafe**, selbst dann, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 im Einzelfall höher wäre als die nach dem anderen Recht alternativ zu verhängende Freiheitsstrafe.¹⁷⁷ Bei einem Vergleich von **Freiheitsstrafe und Jugendstrafe** wird letztere in aller Regel milder sein, doch kann sich im Hinblick auf § 18 Abs. 2 JGG die Jugendstrafe als länger und damit strenger darstellen. In diesem Fall wäre also auch die notwendige „erzieherische“ Wirkung der Jugendstrafe im Einzelfall mit abzuwegen. Reaktionen nach §§ 9 ff., 13 ff. JGG sind in jedem Fall milder als Jugendstrafe oder Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht.

- 56 Ist bundesdeutsches Strafrecht mit **DDR-Recht** zu vergleichen, gelten die gleichen Grundsätze unter Beachtung der Sonderregeln von § 315 EGStGB (→ Rn. 81 ff.). Das mildeste Gesetz ist also auch in diesen Fällen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.¹⁷⁸ Dabei soll nach der Rechtsprechung des BGH der Tatrichter nicht ermitteln, welche Strafe in der ehemaligen DDR verhängt worden wäre. Vielmehr sei der Tatbestand des DDR-Strafrechts nach geltendem Verfassungsrecht und den Grundsätzen rechtsstaatlichen Strafrechts auszulegen.¹⁷⁹ Sofern das dazu führt, dass spezifische Strafmilderungsgesichtspunkte nach DDR-Strafrecht (zB langjährige Zugehörigkeit zu Volkspolizei oder MfS) nicht berücksichtigt werden, widerspricht dies jedoch dem Meistbegünstigungsprinzip und dem Rückwirkungsverbot.

- 57 **d) Unerheblichkeit des Grundes einer Rechtsänderung.** Das so ermittelte **mildeste Gesetz ist zwingend anzuwenden**, unabhängig davon, warum die Rechtsänderung erfolgt ist.¹⁸⁰ Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, das die Anwendbarkeit des Meistbegünstigungsprinzips davon abhängig machte, dass die Rechtsänderung auf einer „geläuterten

¹⁷³ So auch Grötsch NZWiSt 2015, 409 (412); Sommer, Das „mildeste Gesetz“, S. 92 ff.; LK-StGB/Dannecker Rn. 115 f. mwN; Schönke/Schröder/Hecker Rn. 28, 32 mwN; NK-StGB/Hassemer/Kargl Rn. 45; KK-OWiG/Rogall § 4 Rn. 29; Jakobs 4/78; Maurach/Zippf 12/14. IErg auch Dannecker, Das intertemporale Strafrecht, S. 525 f.

¹⁷⁴ Vgl. BGH 15.9.1998 – 1 StR 290/98, NStZ 1999, 32 (33); BGH 20.5.1999 – 4 StR 718/98, NStZ 1999, 556 mwN.

¹⁷⁵ Vgl. BGH 18.9.1991 – 2 StR 288/91, BGHSt 38, 66 (67) = NStZ 1992, 94; LK-StGB/Dannecker Rn. 116 mwN; Fischer Rn. 10.

¹⁷⁶ Vgl. BGH 20.5.1999 – 4 StR 718/98, NStZ 1999, 556.

¹⁷⁷ Vgl. BGH 26.2.1975 – 389/74, MDR bei Dallinger 1975, 541; BayObLG 28.4.1972 – RReg 3 St 18/72, MDR 1972, 884; Dannecker, Das intertemporale Strafrecht, S. 529; NK-StGB/Hassemer/Kargl Rn. 44 mwN; Fischer Rn. 10. – AA Jakobs 4/79.

¹⁷⁸ Zu Beispielen aus der Rechtsprechung siehe LK-StGB/Gribbohm, 11. Aufl. 2003, Rn. 66 ff.; SK-StGB/Jäger Rn. 43.

¹⁷⁹ Vgl. BGH 3.7.1991 – 5 StR 209/91, BGHSt 38, 18 = NJW 1991, 2496; zust. LK-StGB/Dannecker Rn. 164.

¹⁸⁰ Vgl. BGH 9.3.1954 – 3 StR 12/54, BGHSt 6, 30 (32 ff.); BGH 8.1.1965 – 2 StR 49/64, BGHSt 20, 177 (181 f.); Schönke/Schröder/Hecker Rn. 33 mwN; LK-StGB/Gribbohm, 11. Aufl. 2003, Rn. 23.

Rechtsauffassung“ und nicht auf einem Wandel der Verhältnisse beruhte,¹⁸¹ ist überholt.¹⁸² Ebensowenig kommt eine Reduktion auf bewusste kriminalpolitische Entscheidungen des Gesetzgebers in Betracht, wie sie *Tiedemann* erwogen hat¹⁸³ und die Rechtsänderungen aufgrund von (Verfahrens-)Fehlern ausschließen würde. Denn der Wortlaut ist eindeutig und insoweit unbeschränkt.¹⁸⁴

IV. Weitergeltung von „Zeitgesetzen“ (Abs. 4)

1. Funktion von Abs. 4. Abs. 4 S. 1 enthält eine besondere Geltungsnorm für sog. Zeitgesetze, die Abs. 3 grds. verdrängt und ihrerseits nur durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzgebers verdrängt wird (Abs. 4 S. 2). Unter „Gesetz“ ist auch hier jede Norm zu verstehen, die die Bestrafung einer Handlung beeinflussen kann (→ Rn. 14).¹⁸⁵ Abs. 4 S. 1 sichert die rechtliche, nicht nur faktische partielle Weitergeltung des Zeitgesetzes.¹⁸⁶ Die dadurch erreichte Fortdauer der Sanktionsgeltung für bereits begangene Straftaten soll sicherstellen, dass der Regelungseffekt einer Norm mit zeitlicher Befristung trotz ihres absehbaren Endes erhalten bleibt.¹⁸⁷ Dies bedeutet aber im Hinblick auf die Definition des Begriffs „Zeitgesetz“ (→ Rn. 60 ff.) auch, dass von einem solchen nur ausgegangen werden kann, wenn der Gesetzgeber eine strafrechtliche Sanktionierung erkennbar über die (allgemeine) Geltung des Zeitgesetzes hinaus gewollt hat.

Abs. 4 erfasst nicht den Fall, dass ein **Zeitgesetz** vor seinem Ablauf **durch** ein anderes **Zeitgesetz ersetzt** wird, das den gleichen Regelungszeitraum betrifft. Hierfür ist allein Abs. 3 einschlägig.¹⁸⁸ Aus Abs. 4 S. 2 ein argumentum e contrario abzuleiten¹⁸⁹ trägt nicht, da sonst unterstellt werden müsste, der Gesetzgeber habe für den gleichen Regelungsgegenstand zwei unterschiedliche Rechtsfolgen gewollt. Abs. 4 gilt ebenfalls nicht, wenn ein ursprüngliches Zeitgesetz **vor Fristablauf ersatzlos aufgehoben** wird oder **seinen Zeitgesetzerkarakter auf Grund anderer Umstände verliert**, etwa weil das Ereignis, an das sein Außerkrafttreten geknüpft ist, auch nach vielen Jahren nicht eintritt oder nicht mehr eintreten kann (→ Rn. 68).¹⁹⁰

2. Zeitgesetz. Unter einem Zeitgesetz sind alle die Gesetze zu verstehen, die nur zeitlich befristet gelten sollen. Da dies über einen langen Zeitraum gesehen für alle Gesetze gilt (kein positives [Straf]Gesetz gilt „ewig“),¹⁹¹ muss anhand bestimmter Kriterien festgelegt werden, was ein Zeitgesetz von einem zeitlich unbefristeten Gesetz unterscheidet. Die hM differenziert dabei zwischen Zeitgesetzen im engeren und im weiteren Sinne:

a) Zeitgesetz im engeren Sinne. Ein Zeitgesetz im engeren Sinne liegt immer dann vor, wenn seine **Geltung** von vornherein **an eine bestimmte Frist** gebunden ist, sei es, dass sie **kalendermäßig bestimmt** ist (zB ihre befristete Änderung des § 19 Abs. 2 InsO durch Art. 5, 6, 7 Abs. 2 FMStG, → Rn. 44) oder dass sie an den **Eintritt**

¹⁸¹ ZB RG 12.1.1886 – Rep 3309/85, RGSt 13, 249 (253); RG 5.3.1926 – I 557/25, RGSt 60, 123 (124); RG 11.3.1927 – I 57/26, RGSt 61, 130 (134).

¹⁸² Vgl. nur BGH 8.1.1965 – 2 StR 49/64, BGHSt 20, 177 (181).

¹⁸³ *Tiedemann* ZBB 2005, 190 (191 f.).

¹⁸⁴ Schützendübel, Bezugnahme auf EU-Verordnungen, S. 118 ff. mwN; *Jahn/Brodowski* FS Neumann, 2017, 883 (886).

¹⁸⁵ Missverständen von *Adick* HRRS 2009, 155 (157).

¹⁸⁶ AA NK-StGB/*Hassemer/Kargl* Rn. 6, 47.

¹⁸⁷ HM, vgl. nur *Jescheck/Weigend* § 15 IV. 6.; *Krey/Esser* AT Rn. 62; *Roxin* AT/I § 5 Rn. 66; *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht Rn. 316 mwN; *Welzel* § 6 I 2; LK-StGB/*Dannecker* Rn. 125 f. mwN. – AA *Jakobs* 4/63, der diesen Grund als nicht tragfähig ansieht.

¹⁸⁸ Vgl. RG 24.5.1917 – IV 55/17, RGSt 50, 398 (401 f.); st. Rspr.; *Schönke/Schröder/Hecker* Rn. 38; NK-StGB/*Hassemer/Kargl* Rn. 53 mwN; SK-StGB/*Jäger* Rn. 46; LK-StGB/*Tröndle*, 10. Aufl. 1985, Rn. 50.

¹⁸⁹ So aber LK-StGB/*Gribbohm*, 11. Aufl. 2003, Rn. 43.

¹⁹⁰ Vgl. *Schönke/Schröder/Hecker* Rn. 38; SK-StGB/*Jäger* Rn. 46.

¹⁹¹ Wohl nur verbal anders NK-StGB/*Hassemer/Kargl* Rn. 49.

eines bestimmten Ereignisses (Ende einer Notstandssituation, eines Krieges etc) gekoppelt ist. Hierbei handelt es sich unstreitig um Zeitgesetze im Sinne des Abs. 4.¹⁹²

62 Der Zeitgesetzcharakter kann **auch nachträglich** entstehen, indem der **Gesetzgeber** einem zunächst unbefristet geltenden Gesetz später ein **Enddatum setzt** oder ein Gesetz vom **BVerfG** für verfassungswidrig erklärt wird, aber (wie zB § 10 Nr. 1 VStG) noch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden ist (**Unvereinbarkeitserklärung mit Weitergeltungsanordnung**). Dieser Fall ist bislang nur bei blankettausfüllenden Normen vorgekommen (→ Rn. 70)¹⁹³ und wohl auch nur insoweit denkbar. Die Konsequenz ist allerdings umstritten, insbesondere im Steuerstrafrecht,¹⁹⁴ wo dies bislang praktisch am relevantesten war. Ein Teil der Rechtsprechung und des Schrifttums verneint die nachträgliche Umwandlung in ein Zeitgesetz mit unterschiedlicher Begründung.¹⁹⁵ So wird zB auf den nachträglichen Wegfall der Strafbarkeit verwiesen, der über § 2 Abs. 3 dazu führen müsse, dass die Tat nicht mehr abgeurteilt werden könne.¹⁹⁶ Auch eine mangelnde Bestimmtheit der Strafdrohung in diesen Fällen wird geltend gemacht.¹⁹⁷

63 Demgegenüber geht jedoch die hM zu Recht davon aus, eine vom BVerfG ausgesprochene befristete Weitergeltungsanordnung¹⁹⁸ bedeute gleichzeitig, dass **die innerhalb dieser Frist begangenen Verstöße gegen die zeitweilig weitergeltende Norm strafrechtlich erfasst** werden.¹⁹⁹ Denn die Weitergeltungsanordnung soll gerade dazu führen, einen geordneten Übergang von dem als verfassungswidrig erachteten zu einem verfassungsgemäßen Zustand sowie einen „verlässlichen Verwaltungsvollzug“ zu ermöglichen. Dann wäre es aber sinnwidrig, wenn die Strafdrohung aufgehoben wäre.²⁰⁰ Diese entfällt entgegen anderer Meinung²⁰¹ auch nicht deshalb, weil der (Blankett-)Tatbestand wegen der Verfassungswidrigkeit der blankettausfüllenden Norm unbestimmt wäre. Wenn diese nicht wichtig ist, besteht sie mit ihrer Wortlautaussage (befristet) fort, weshalb die Tatbestandsbestimmtheit gewahrt bleibt.²⁰²

64 Gegen den Zeitgesetzcharakter ist eingewandt worden, eine Weitergeltungsanordnung des BVerfG führe nicht zu einer Befristung der Gesetzesgeltung, weil nicht klar sei, ob und wie der Gesetzgeber reagieren werde.²⁰³ Aber ob der Gesetzgeber untätig bleibt (wie zB im Fall der Vermögensteuer) oder das Gesetz ändert – die Strafnorm als Blanketttatbestand

¹⁹² Vgl. nur BGH 9.3.1954 – 3 StR 12/54, BGHSt 6, 30 (36); OLG Düsseldorf 16.10.1990 – 5 Ss 299/90–118/90 I, NStZ 1991, 133; Tiedemann, Gesetzliche Milderung, S. 31; Fischer Rn. 13; LK-StGB/Dannecker Rn. 127 mwN; SK-StGB/Jäger Rn. 47 mwN; Jakobs 4/65 mwN – siehe dort aber auch in Fn. 97a. – Weiter einschränkend Laaths, Das Zeitgesetz, S. 69 f.

¹⁹³ Vgl. BayObLG 15.6.1961 – RevReg 4 St 78/61, BayObLGSt 1961, 149 (151 f.); OLG Hamburg 5.12.2000 – III 6/00, wistra 2001, 112 (113); Wulf wistra 2001, 41 (48 f.); Fischer Rn. 13; LK-StGB/Dannecker Rn. 131; Anw-StGB/Gaede Rn. 14 mwN. – AA (zu § 10 Nr. 1 VStG) Ulsamer/Müller wistra 1998, 1 (5 f.).

¹⁹⁴ → § 370 Rn. 75 ff. mwN.

¹⁹⁵ Siehe dazu Wroblewski, Unvereinbarkeitserklärung mit Weitergeltungsanordnung, S. 242 ff., 359 ff. mwN.

¹⁹⁶ Vgl. OLG München 11.11.1999 – 5 Qs 12/99, wistra 2000, 74 mzustAnm Daragan DStR 1999, 2115 mwN; Kohlmann/Hilgers-Klautzsch wistra 1998, 161 (167); Plewka/Heerspinck BB 1999, 2429 ff.; Ulsamer/Müller wistra 1998, 1 (3 ff.); Nolte, Hinterziehung verfassungswidriger Steuern, S. 112 ff.; Kohlmann/Schauf Rn. 1485 mwN; LK/Dannecker Rn. 86; weitere Nachweise bei → AO § 370 Rn. 75.

¹⁹⁷ So etwa Kohlmann/Hilgers-Klautzsch wistra 1998, 161 (164 f.); Plewka/Heerspinck BB 1999, 2429 (2432); Salditt FS Tipke, 1995, 574 (479); zusf. Übersicht bei Röckl, Steuerstrafrecht im Spannungsfeld, S. 187 ff.

¹⁹⁸ Nach Nolte, Hinterziehung verfassungswidriger Steuern, S. 8 ff. handelt es sich nicht um eine Weitergeltungsanordnung, sondern um eine aufschiebend bedingte Vereinbarkeitserklärung; hiergegen zurecht Wroblewski, Unvereinbarkeitserklärung mit Weitergeltungsanordnung, S. 236 f.

¹⁹⁹ Vgl. BGH 7.11.2001 – 5 StR 395/01, wistra 2002, 64 mwN; BFH v. 24.5.000 – II R. 25/99, wistra 2001, 26; OLG Frankfurt a. M. 5.6.1999 – 1 Ws 69/99, wistra 2000, 154; LG Itzehoe 11.9.2000 – 9 Qs 72/00 I, wistra 2001, 31 mwN; Brandenstein NJW 2000, 2326; Meine DStR 1999, 2101; Schmidt wistra 1999, 121 (122 ff.); Wulf wistra 2001, 41; Erbs/Kohlhaas/Hadamitzky/Senge A 24 § 370 Rn. 32a; → AO § 370 Rn. 76 mwN; zusf. Übersicht bei Röckl, Steuerstrafrecht im Spannungsfeld, S. 197 ff.

²⁰⁰ Vgl. Wulf wistra 2001, 41 (49 f.); Röckl, Steuerstrafrecht im Spannungsfeld, S. 206 ff.

²⁰¹ Vgl. Kohlmann/Hilgers-Klautzsch wistra 1998, 161 (164 f.); Plewka/Heerspinck BB 1999, 2429 (2432); Salditt FS Tipke, 1995, 574 (479); zusf. Übersicht bei Röckl, Steuerstrafrecht im Spannungsfeld, S. 187 ff.

²⁰² Vgl. Röckl, Steuerstrafrecht im Spannungsfeld, S. 221 ff.

²⁰³ Vgl. Nolte, Hinterziehung verfassungswidriger Steuern, S. 134 f.

wird eine andere sein als die, die durch die für verfassungswidrig erklärte Norm ausgefüllt wurde – und die gerade deshalb nur noch befristet gilt. Dass die Frage, ob es sich bei einer Norm um ein Zeitgesetz handelt, davon abhängig gemacht werden soll, dass die Befristung für den Normadressaten hinreichend erkennbar ist,²⁰⁴ ist auch nicht überzeugend. Die Regelungen der **Abs. 3 und 4 stellen Geltungsnormen** dar (→ Rn. 5 ff.), die bei einer Gesetzesänderung entweder die für den Täter günstigste Regelung (Abs. 3) oder eine Weitergeltung des Tatzeitrechts (Abs. 4) bestimmen. **Ob es sich um ein Zeitgesetz handelt, muss deshalb generalisierend beantwortet werden** und nicht aus der Sicht des Einzelnen. Zuzugeben ist allerdings, dass noch vor der Anordnung befristeter Weitergeltung begangene Taten auch noch nicht unter der Geltung eines Zeitgesetzes stattfanden und **insoweit eine rückwirkende Geltungserhaltung** stattfindet. Letztlich wird der Bürger dadurch aber nicht schlechter gestellt, weil für ihn die Rechtslage weiterhin gilt, von der er auch bei Begehung der Tat ausgehen musste.²⁰⁵ Dieses Problem ergibt sich iÜ stets bei einer nachträglichen Befristung eines Gesetzes. Auch deshalb entfällt die Strafbarkeit nach Ablauf der Weitergeltungsfrist nicht nachträglich wegen der „Meistbegünstigungsklausel“ des Abs. 3, weil in diesen Fällen die Regel des Abs. 4 gilt.²⁰⁶

In jüngerer Zeit hat sich *Wroblewski* eingehend mit der Thematik beschäftigt.²⁰⁷ Im 65 Ergebnis gelangt er dazu, dass strafrechtlich eine Weitergeltungsanordnung nur insoweit beachtlich sei, als es um die Sanktionierung mit einer Geldstrafe gehe. Freiheitsstrafe dürfe dagegen nicht auf eine Weitergeltungsanordnung gestützt werden, sofern nicht das BVerfG den damit verbundenen Eingriff in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG ausdrücklich für unerlässlich erkläre, was allenfalls nur ausnahmsweise erfolgen könne und iÜ noch nie erfolgt sei.²⁰⁸ Er verweist zurecht darauf, dass die vom BVerfG ausgesprochene **Weitergeltungsanordnung strafbegründend wirkt**, was seinerseits begründungsbedürftig ist. Dass das BVerfG überhaupt die Kompetenz hat, eine Weitergeltungsanordnung zu erlassen, obwohl dazu in § 78 BVerfGG gar nichts gesagt ist, hat *Wroblewski* umfassend ausgeführt.²⁰⁹ Dann aber ist zu berücksichtigen, dass Entscheidungen des BVerfG einem Gesetz gleichstehen, § 31 Abs. 2 S. 1, 2 BVerfGG. Damit ist Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG nicht verletzt, wenn eine Weitergeltungsanordnung zu einer Freiheitsentziehung führt. Zudem stellt die Weitergeltungsanordnung auch **keinen finalen Eingriff in die Freiheit** dar, sondern führt nur im Zusammenhang mit einem Blankettatbestand dazu, dass bei einem Verstoß gegen die weitergeltende Norm eine Freiheitsstrafe in Betracht kommt. Insofern wird man analog zur nicht bestehenden Zitierpflicht nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG in Fällen nicht finaler Grundrechtseinschränkung²¹⁰ davon ausgehen müssen, dass auch bei einer Weitergeltungsanordnung keine explizite (und begründete) Einschränkung des Freiheitsgrundrechts dargelegt werden muss.

b) Zeitgesetz im weiteren Sinne. Zeitgesetze im weiteren Sinne sollen solche sein, 66 bei denen sich eine befristete Geltung nicht aus dem Gesetz selbst ergibt, sondern **aus seinem systematischen Zusammenhang** bzw. seinem Inhalt und **seiner Zielsetzung** folgt.²¹¹ Das soll insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Gesetz erkennbar „wechselnden Zeitverhältnissen und Zeitnotwendigkeiten nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit

²⁰⁴ So Nolte, Hinterziehung verfassungswidriger Steuern, S. 137.

²⁰⁵ Wulf wistra 2001, 41 (48).

²⁰⁶ Ebenso BGH 7.11.2001 – 5 StR 395/01, wistra 2002, 64 (66); OLG Hamburg 5.12.2000 – III-6/00, wistra 2001, 112 (113). – AA Röckl, Steuerstrafrecht im Spannungsfeld, S. 223 f. aufgrund von Gerechtigkeitswägungen.

²⁰⁷ Wroblewski, Unvereinbarkeitserklärung mit Weitergeltungsanordnung, S. 27 ff.

²⁰⁸ Wroblewski, Unvereinbarkeitserklärung mit Weitergeltungsanordnung, S. 365 ff.

²⁰⁹ Wroblewski, Unvereinbarkeitserklärung mit Weitergeltungsanordnung, S. 81 ff. mwN.

²¹⁰ BVerfG 11.8.1999 – 1 BvR 2181/98 u.a. (K), NJW 1999, 3399, 3400; BeckOK GG/Enders GG Art. 19 Rn. 14 mwN; Maunz/Dürig/Remmert GG Art. 19 Abs. 1 Rn. 57 ff. mwN.

²¹¹ Vgl. BGH 14.12.1994 – 5 StR 210/94, BGHSt 40, 378 (380 f.) = wistra 1995, 107 (108); BGH 14.7.1998 – 1 StR 110/98, wistra 1998, 306; Samson wistra 1983, 235 (238); Lackner/Kühl/Kühl Rn. 8; Schöne/Schröder/Hecker Rn. 35 mwN; Fischer Rn. 13; SK-StGB/Jäger Rn. 47 mwN; Baumann/Weber/Mitsch/Eisele § 7 Rn. 55.

gerecht werden“²¹² soll.²¹³ Solche Gründe für die Gesetzgebung finden sich vor allem im Nebenstrafrecht, insbesondere im Rahmen von Blankettatbeständen (→ Rn. 37).²¹⁴

67 c) Notwendigkeit einer einschränkenden Auslegung. Diese **weite Ausdehnung des Begriffs „Zeitgesetz“** auf „Zeitgesetzt im weiteren Sinn“ ist jedoch **abzulehnen**.²¹⁵ Es wird zwar zutreffend darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber bei Einführung des EGStGB von der Beschränkung auf Zeitgesetzte im engeren Sinn abrücken wollte,²¹⁶ weil er dies im Hinblick auf Blankettatbestände im Nebenstrafrecht für zu eng ansah.²¹⁷ Damit ist er jedoch weit über das notwendige Maß hinaus gegangen; die gesetzliche Fassung zwingt auch keineswegs dazu, sie so weit auszulegen. Vielmehr sprechen Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes und der auch der Bestimmtheitsgrundsatz dafür, eine – objektive, generelle – **Erkennbarkeit des Charakters als Zeitgesetz zu fordern**.²¹⁸ Die hM führt dagegen angesichts dessen, dass in zunehmendem Maß auch die Strafgesetzgebung funktionalen Bedürfnissen gehorcht,²¹⁹ dazu, den Ausnahmeharakter von Abs. 4 in den Regelfall zu verkehren. Dies zeigt sich zB besonders deutlich an MRG Nr. 53 Art. VIII, ein Gesetz, das vier Jahrzehnte galt und anschließend immer noch als „Zeitgesetz“ angesehen wurde, nur weil es ursprünglich einen bestimmten situationsbedingten Anlass hatte.²²⁰ Dieses Gesetz mag bei seinem Inkrafttreten ein Zeitgesetz gewesen sein, weil es als Besatzungsrecht nach dem Zweiten Weltkrieg der damals herrschenden besonderen Situation entsprang. Spätestens 1961, als es durch Erlass des AWG auf den „Interzonenhandel“ beschränkt wurde, verlor es diesen Charakter, weil damals nicht absehbar war, wann die Teilung Deutschlands beendet sein würde.²²¹

68 Als **Zeitgesetze** sind daher **nur solche Gesetze** anzuerkennen, bei denen **bereits bei Erlass absehbar** ist, wann sie wieder **außer Kraft treten** werden,²²² oder die **nachträglich befristet** werden. Ist das nicht der Fall, weil eine eindeutige Befristung fehlt und der Anlass, dem sie ihr Entstehen verdanken, unabsehbare **Zeit** dauern kann, handelt es sich um ein unbefristetes Gesetz. Nur so wird auch dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt, da anderenfalls die Einordnung einer **Norm** als **Zeit- oder unbefristetes Gesetz** beliebig erfolgen kann.²²³ Scheint der Zeitpunkt bei Erlass zunächst erkennbar zu sein, verschiebt er sich aber immer weiter nach hinten, geht der **Zeitgesetzcharakter nachträglich verloren**.²²⁴ Letzteres gilt erst recht, wenn die ursprüngliche Befristung ausdrücklich aufgehoben wird (wie zB bei § 19 Abs. 2 InsO, → 2. Aufl. 2015, InsO § 19 Rn. 42).

69 d) Blankettatbestände. Blankettatbestände können sehr häufig Zeitgesetze darstellen, da sie nicht nur selbst befristet sein können, sondern vor allem ihre Ausfüllungsnormen. Für sie gelten die gleichen Grundsätze; stets ist zu prüfen, ob eine Strafnorm Zeitgesetz ist

²¹² BGH 9.3.1954 – 3 StR 12/54, BGHSt 6, 30 (38); LK-StGB/Dannecker Rn. 127 mwN.

²¹³ Eine Liste solcher Gesetze findet sich bei Laaths, Das Zeitgesetz, S. 58 ff.

²¹⁴ Vgl. Matt/Renzikowski/Basak Rn. 9; SK-StGB/Jäger Rn. 49.

²¹⁵ Ebenso Flämig, Steuerrecht als Dauerrecht, S. 120 f.; Laaths, Das Zeitgesetz, S. 70 ff.; Rüping NStZ 1984, 450; Tiedemann FS Peters, 1974, 193 (199 ff.); Jakobs 4/65. Einschränkend auch Satzger JURA 2006, 746 (751); LK-StGB/Dannecker Rn. 129 mwN; Anw-StGB/Gaede Rn. 14; NK-StGB/Hassemer/Kargl Rn. 50 ff.

²¹⁶ SK-StGB/Jäger Rn. 48.

²¹⁷ BT-Drs. 7/550, S. 206.

²¹⁸ SK-StGB/Jäger Rn. 48 mwN.

²¹⁹ Vgl. dazu NK-StGB/Hassemer/Kargl Rn. 48 f.

²²⁰ Vgl. nur BGH 14.12.1994 – 5 StR 210/94, BGHSt 40, 378 (380 f.) = wistra 1995, 107 (108); BGH 14.7.1998 – 1 StR 110/98, wistra 1998, 306. – Offengelassen von BGH 2.4.1996 – GSSt 2/95, BGHSt 42, 113 (119 f.) = wistra 1996, 264 (266). – AA Kirsch wistra 1996, 267 (268).

²²¹ Vgl. dazu BGH 14.12.1994 – 5 StR 210/94, BGHSt 40, 378 (380 f.) = wistra 1995, 107 (108), der hierin jedoch kein gegen die Annahme eines Zeitgesetzes sprechendes Kriterium erkennen will.

²²² Vgl. OGH 8.11.1949 – StS 168/49, OGHSt 2, 259 (268); Kunert NStZ 1982, 276 (279); Flämig, Steuerrecht als Dauerrecht, S. 85 f.; Jakobs 4/65. Ähnlich NK-StGB/Hassemer/Kargl Rn. 52 f.

²²³ Vgl. auch NK-StGB/Hassemer/Kargl Rn. 53; Jakobs 4/65.

²²⁴ Vgl. BGH 9.3.1954 – 3 StR 12/54, BGHSt 6, 30 (39); LK-StGB/Dannecker Rn. 131; Satzger/Schluckebier/Widmaier/Satzger Rn. 37.

oder nicht.²²⁵ Da ein Blankettatbestand auf verschiedene Ausfüllungsnormen bezogen sein kann, ist der **Zeitgesetzcharakter auf jede Ausfüllungsnorm einzeln zu prüfen** (sofern nicht der Blankettatbestand selbst Zeitgesetz ist). Denn der Umstand, dass eine Ausfüllungsnorm Zeitgesetz ist, führt nicht dazu, dass der Blankettatbestand insgesamt ein Zeitgesetz ist; zB ist die Änderung des AWG mit der Neufassung das Straftatbestände allein an § 2 Abs. 3 zu messen, auch wenn die in Bezug genommenen Verbotstatbestände regelmäßig Zeitgesetze sind (→ Rn. 70).²²⁶ Auch macht eine von mehreren in Bezug genommenen Normen, die Zeitgesetz ist, die weiteren Ausfüllungsnormen zu Zeitgesetzen. Die pauschale Annahme, in bestimmten Bereichen des Nebenstrafrechts, speziell dem Steuer(straf)recht, habe man es nur mit Zeitgesetzen zu tun, verbietet sich daher.²²⁷ Wenig hilfreich ist auch die These des BGH, es sei zu berücksichtigen, ob eine erfolgte Rechtsänderung auf Grund einer „geläuterten Rechtsauffassung“ oder wegen „tatsächlicher Veränderungen“ erfolgt ist.²²⁸ Abgesehen davon, dass auch in diesem Zusammenhang (wie bei der Bestimmung des mildesten Gesetzes nach Abs. 3, → Rn. 57) der Grund einer Rechtsänderung unerheblich sein muss, wird regelmäßig beides Hand in Hand gehen.²²⁹

Entscheidende Bedeutung kommt also auch hier der Frage zu, ob eine blankettausfüllende Norm erkennbar nur (noch) für einen bestimmten Zeitraum gelten soll oder nicht. **Zeitgesetze idS** sind zB die den § 17 Abs. 1 AWG ausfüllenden **Embargotatbestände der AWV bzw. unmittelbar geltende Embargovorschriften iSd § 18 Abs. 1 AWG**, da sie erkennbar für eine begrenzte Ausnahmesituation gelten sollen.²³⁰ Dies gilt jedoch nicht für die „Ausfuhrliste“,²³¹ da sie nicht anlass-, sondern sachbezogen abgefasst ist. Der Umstand, dass sie häufiger geändert wird, führt nicht zur Annahme eines (blankettausfüllenden) Zeitgesetzes, weil die Änderungen allein der technischen Entwicklung geschuldet sind. Zeitgesetze stellen zB auch (die nur zeitlich befristet möglichen) **Einschränkungen der Grundfreiheiten** in der EU dar, auf die das Genehmigungserfordernis des § 284 Abs. 1 SGB III Bezug nimmt, dessen Verletzung unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 SchwarzArbG²³² strafrechtlich sanktioniert ist.²³³ **Nachträglich zum Zeitgesetz** wurde § 10 Nr. 1 VStG, nachdem das BVerfG diesen am 22.6.1995²³⁴ für verfassungswidrig, aber längstens bis zum 31.12.1996 noch für anwendbar erklärt hatte (→ Rn. 62 ff.),²³⁵ Entsprechendes gilt für § 19 Abs. 1 ErbStG,²³⁶ der im Jahr 2006 für verfassungswidrig, gleichzeitig aber bis 31.12.2008 für weiter anwendbar erklärt wurde.²³⁷ **Kein Zeitgesetz** war dagegen – entgegen der Meinung des BGH²³⁸ – **§ 8 MinÖStG 1957**, da bei ihm eine Befristung gerade nicht erkennbar war, sondern bei seinem Erlass eine grundsätzlich unbefristete Geltung zugrunde gelegt wurde.²³⁹ Zum Parteienfinanzierungsgesetz 1983 → Rn. 41.

²²⁵ Vgl. nur Kunert NStZ 1982, 276 (280); NK-StGB/Hassemer/Kargl Rn. 55 mwN; SK-StGB/Jäger Rn. 49; Jakobs 4/66.

²²⁶ Vgl. BGH 24.7.2014 – 3 StR. 314/13, wistra 2014, 446 (449).

²²⁷ Vgl. nur Kunert NStZ 1982, 276 (278); Wulf wistra 2001, 41 (47 f.); Flämig, Steuerrecht als Dauerrecht, S. 86 ff.; NK-StGB/Hassemer/Kargl Rn. 55 mwN; SK-StGB/Jäger Rn. 49 mwN. – AA Franzheim NStZ 1982, 137 (138).

²²⁸ Vgl. BGH 8.1.1965 – 2 StR. 49/64, BGHSt 20, 177 (182).

²²⁹ Vgl. E 62, 107.

²³⁰ BGH 14.10.2014 – 3 StR. 167/14, wistra 2015, 148 Rn. 31 mwN; BGH 14.7.1998 – 110/98, wistra 1998, 306 zu § 69k AWV („Serbien-Embargo“); zu der Frage, ob § 69k AWV af wirksam war, vgl. Samson/Gustafsson wistra 1996, 201 ff.; 1997, 206 f.

²³¹ Anlage 1, Anlage AL zur AWV.

²³² → SchwarzArbG § 11 Rn. 2 ff.

²³³ Dazu Mosbacher NStZ 2015, 255; Tuengerthal/Rothenhofer wistra 2014, 417.

²³⁴ Beschluss 22.6.1995 – 2 BvL 37/91, BVerGE 93, 121 = NJW 1995, 2615.

²³⁵ Vgl. BGH 7.11.2001 – 5 StR. 395/01, BGHSt 47, 138 (142 f.) = wistra 2002, 64 (66); OLG Hamburg 5.12.2000 – III 6/00, wistra 2001, 112 (113); Wulf wistra 2001, 41 (48 f.). – AA Ulsamer/Müller wistra 1998, 1 (5 f.).

²³⁶ BVerfG 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1 = NJW 2007, 573.

²³⁷ → AO § 370 Rn. 73 ff. mwN.

²³⁸ Vgl. BGH 8.1.1965 – 2 StR. 49/64, BGHSt 20, 177 (182 f.).

²³⁹ Ebenso Flämig, Steuerrecht als Dauerrecht, S. 85 f.

71 3. Art. 49 Abs. 1 GRCh. Die am 7.12.2000 verkündete Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist nach Art. 6 Abs. 1 EUV am 1.12.2009 in Kraft getreten. Ihr Art. 49 Abs. 1 S. 3 verlangt: „Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen“. Der Wortlaut unterscheidet sich zwar in mehrfacher Hinsicht von § 2 Abs. 3, wird aber grundsätzlich gleich interpretiert.²⁴⁰ Anders als § 2 kennt Art. 49 GRCh **keinen Ausnahme-Vorbehalt für Zeitgesetze**, so dass auch dann, wenn das mildere Gesetz ein Zeitgesetz ablöst, stets das Letztere anzuwenden ist;²⁴¹ unerheblich ist dabei (wie bei § 2 Abs. 3), ob das mildere Gesetz auf einer ausdrücklichen Aufgabe der früheren Rechtsauffassung beruht.²⁴² Aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts ist deshalb zu prüfen, **ob § 2 Abs. 4 von Art. 49 Abs. 1 S. 3 GRCh verdrängt wird**, soweit der Anwendungsbereich der GRCh eröffnet ist. Dies ist nach deren Art. 51 Abs. 1 grundsätzlich der Fall, wenn Organe etc der Union oder ein Mitgliedstaat EU-Recht „durchführen“. Damit unterliegen alle Teile der „öffentlichen Gewalt“ der Charta und werden durch sie gebunden: Gesetzgebung, Gerichte und Verwaltung.²⁴³ „Durchführung“ von Unionsrecht bedeutet Umsetzen oder Vollziehen, insbesondere im Bereich der Grundfreiheiten,²⁴⁴ aber auch im Bereich des Sekundärrechts (Verordnungen, Richtlinien).²⁴⁵ Insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht mit seinen vielen Inbezugnahmen europarechtlicher Vorschriften kann der Ausschluss der Einschränkung des Meistbegünstigungsprinzips daher Bedeutung erhalten.²⁴⁶ Allerdings lässt Art. 52 Abs. 1 GRCh bei Achtung des „Wesensgehalts“ der Grundrechte und „unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ **Einschränkungen zu**, wenn sie „erforderlich“ sind und weiteren Voraussetzungen entsprechen.²⁴⁷ Wann das der Fall ist, kann noch nicht als abschließend geklärt angesehen werden. Es spricht aber wenig dafür, dass Art. 52 Abs. 1 GRCh „einschränkungsfreundlich“ ist.²⁴⁸ Die Frage, unter welchen konkreten Voraussetzungen § 2 Abs. 4 von Art. 49 Abs. S. 3 GRCh verdrängt wird, muss als offen bezeichnet werden; beachtet werden muss sie aber selbstverständlich trotzdem. Kontrovers diskutiert wurde die Problematik jüngst im Zusammenhang mit der Einschränkung von Grundfreiheiten Angehöriger von Mitgliedstaaten, die neu der EU beigetreten waren (Einschränkung der Arbeitnehmerfreiheit für Bulgaren und Rumänen), und dem späteren Wegfall dieser Einschränkungen (→ Rn. 70).²⁴⁹ Aber auch die Rechtsprechung des BGH zur Berücksichtigung von (abgeschafften) Antidumpingzöllen²⁵⁰ wurde bereits kritisiert.²⁵¹

72 4. Umfang der Weitergeltung. Aufgrund von Abs. 4 S. 1 bleiben alle Taten strafbar, die während der allgemeinen Geltung eines Zeitgesetzes begangen wurden. Dies gilt auch dann, wenn die Befristung erst nachträglich erfolgt sein sollte. Insoweit handelt es sich nicht um eine rückwirkende Rechtsänderung, da die Befristung nur dazu führt, dass eine bereits bestehende Strafbarkeit nicht nachträglich entfällt.²⁵² Etwas anderes muss der Gesetzgeber entsprechend Abs. 4 S. 2 ausdrücklich anordnen.

V. Entsprechende Geltung für Vorschriften über Einziehung und Unbrauchbarmachung (Abs. 5)

73 Nach Abs. 5 gelten die Regeln der **Abs. 1–4 entsprechend** für die Anordnung der **Einziehung** (§§ 73–76b) und der **Unbrauchbarmachung** (§ 74d). Sie gelten auch für

²⁴⁰ NK-GRCh/Eser GRCh Art. 49 Rn. 34.

²⁴¹ Näher dazu Gaede wistra 2011, 365 (367 ff.) mwN.

²⁴² Gaede wistra 2011, 365 (368) mwN; wohl auch NK-GRCh/Eser GRCh Art. 49 Rn. 34.

²⁴³ Heuer, Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRC, S. 78 mwN.

²⁴⁴ NK-GRCh/Borowsky GRCh Art. 51 Rn. 24a ff. mwN.

²⁴⁵ Heuer, Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRC, S. 200 ff. mwN.

²⁴⁶ Gaede wistra 2011, 365 (369).

²⁴⁷ Siehe dazu NK-GRCh/Borowsky GRCh Art. 52 Rn. 3, 18 ff. mwN.

²⁴⁸ Siehe dazu Gaede wistra 2011, 365 (369, 370 ff.) mwN.

²⁴⁹ Ablehnend Mosbacher NStZ 2015, 255; bejahend Tiengerthal/Rothenhöfer wistra 2014, 417.

²⁵⁰ BGH 27.8.2010 – 1 StR 218/10, wistra 2011, 70.

²⁵¹ Gaede wistra 2011, 365 (370 ff.).

²⁵² Vgl. Wulf wistra 2001, 41 (49); Jakobs 4/65. – AA Ulsamer/Müller wistra 1998, 1 (6).